



Rat der
Europäischen Union

084711/EU XXV. GP
Eingelangt am 20/11/15

Brüssel, den 19. November 2015
(OR. en)

14015/15
ADD 2

ENER 388
CLIMA 127
AGRI 607
COMPET 524
TRANS 370
ENV 718
ECOFIN 891
RELEX 947
TELECOM 217
CONSOM 197

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 572 final - Annex 2
Betr.:	LEITLINIEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN ZU DEN NATIONALEN ENERGIE- UND KLIMAPLÄNEN ALS TEIL DER STEUERUNG DER ENERGIEUNION der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK Lage der Energieunion

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 572 final - Annex 2.

Anl.: COM(2015) 572 final - Annex 2

14015/15 ADD 2

DG E2b

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.11.2015
COM(2015) 572 final

ANNEX 2

ANHANG

LEITLINIEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN ZU DEN NATIONALEN ENERGIE- UND KLIMAPLÄNEN ALS TEIL DER STEUERUNG DER ENERGIEUNION

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

Lage der Energieunion

{SWD(2015) 208}

{SWD(2015) 209}

{SWD(2015) 217 bis 243}

LEITLINIEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN ZU DEN NATIONALEN ENERGIE- UND KLIMAPLÄNEN ALS TEIL DER STEUERUNG DER ENERGIEUNION

1. Einleitung

In der Mitteilung der Kommission über eine Rahmenstrategie für eine Energieunion vom 25. Februar 2015 heißt es, dass „die Energieunion ... einer integrierten Lenkung und Überwachung [bedarf], damit alle energiebezogenen Maßnahmen auf europäischer, regionaler, nationaler und lokaler Ebene auch zur Erreichung der Ziele der Energieunion beitragen“.

Im Oktober 2014 forderte der Europäische Rat anlässlich der Einigung über den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 „ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand ..., das dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht“, und am 19. März 2015 stellte der Rat fest, dass ein „zuverlässiges und transparentes Governance-System“ entwickelt werden muss. Integrierte und gestraffte nationale Pläne für die Klima- und Energiepolitik werden im Mittelpunkt dieses Steuerungssystems stehen. Das Steuerungssystem wird sich auf vorhandene Bausteine wie die nationalen Klimaprogramme und die nationalen Pläne für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stützen.

Die Kommission wird bei der Umsetzung dieser gemeinsamen Ziele eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um gemeinsam bis 2030 und darüber hinaus für die erfolgreiche Verwirklichung der Energieunion zu sorgen, für die Mitgliedstaaten den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Transparenz zu erhöhen und die Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Dokument sollen den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Ausarbeitung ihrer nationalen integrierten Energie- und Klimapläne an die Hand gegeben sowie deren wichtigste Elemente vorgegeben werden.

Außerdem werden die wichtigsten Schritte des stufenweisen Prozesses bis zur Fertigstellung der nationalen Pläne im Jahr 2018 veröffentlicht und erläutert, einschließlich der zentralen Funktionen und Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission. Die Kommission wird 2016 eine Gesetzgebungsinitiative zur Straffung der derzeitigen Planungs- und Berichterstattungsanforderungen einleiten und zur Ergänzung und Präzisierung der vorliegenden Leitlinien ein Muster für den Aufbau der nationalen Energie- und Klimapläne vorlegen.

1. Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich der nationalen Pläne

Der nationale Plan sollte einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und die fünf Dimensionen der Energieunion in einem integrierten Ansatz, d. h. unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen diesen Dimensionen, behandeln. Je nach Bereich und Häufigkeit der Planungsprozesse können bestimmte Elemente bestehender Pläne beibehalten werden. Der nationale Plan sollte den Zeitraum 2021 bis 2030 abdecken, auf dem aufbauen, was jeder Mitgliedstaat mit seinen Maßnahmen bis 2020 erreichen soll, und einen Ausblick bis 2050 umfassen.

Die Mitgliedstaaten dürfen zwar ihre Maßnahmen den nationalen Gegebenheiten anpassen, die in ihren nationalen Plänen vorgegebene Richtung der nationalen energie- und

klimapolitischen Ziele und Strategien sollte jedoch mit der Verwirklichung der vereinbarten Ziele der Energieunion im Einklang stehen, insbesondere mit den Zielvorgaben für 2030 (Verringerung der Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Stromverbindungsleitungen), über die der Europäische Rat im Oktober 2014 eine Einigung erzielte. Im Hinblick auf die Verringerung der Emissionen in dem nicht unter das EU-Emissionshandelssystem fallenden Sektor (Nicht-EHS-Sektor) wird bis 2030 der Ansatz gemäß der Lastenteilungsentscheidung beibehalten, wohingegen die Ziele auf EU-Ebene im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz durch gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie durch zusätzliche EU-Strategien und -Maßnahmen erreicht werden.

Es ist von großer Bedeutung, dass die nationalen Pläne langfristige Vorhersehbarkeit und Planungssicherheit für Investitionen bieten und zu einer verbesserten Zusammenarbeit und Kohärenz zwischen den klima- und energiepolitischen Konzepten der Mitgliedstaaten führen.

2. Inhalt der nationalen Pläne

Die nationalen Pläne sollten den Zeitraum 2021-2030 abdecken und einen Ausblick bis 2050 enthalten, um die Kohärenz mit den langfristigen politischen Zielen auf europäischer und nationaler Ebene zu gewährleisten.

Die nationalen Pläne sollten folgende Elemente beinhalten:

a) Gegenwärtiger Stand

- Überblick über das nationale Energiesystem und den politischen Kontext des nationalen Plans unter Berücksichtigung der fünf Dimensionen der Energieunion (einschließlich des makroökonomischen Rahmens, der Treibhausgasemissionen, des Energiemixes und der Situation in allen Teilsektoren des Energiesystems);
- Bewertung der Situation hinsichtlich der derzeitigen energie- und klimapolitischen Strategien und Maßnahmen, insbesondere der Förderregelungen und Steuersysteme für erneuerbare Energien und Energieeffizienz, aufbauend auf den Erfahrungen mit der Verwirklichung der Energie- und Klimaziele für 2020;
- Überblick über die wichtigsten Fragen von grenzüberschreitender Bedeutung, einschließlich der Chancen und Herausforderungen für die regionale Zusammenarbeit und Integration;
- Verwaltungsstruktur für die Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapolitik, einschließlich der Aufgaben der wichtigsten Verwaltungsorgane und ihrer Interaktion.

Die nationalen Pläne können sich in Übereinstimmung mit diesen Leitlinien auf die bestehenden nationalen energie- und klimapolitischen Strategien der Mitgliedstaaten für die Jahre bis 2020 und bis 2030 und darüber hinaus stützen.

b) Ziele, Strategien und Maßnahmen für die fünf Dimensionen

Die nationalen Pläne sollten für jede Dimension der Energieunion Ziele enthalten. Im Hinblick auf die Energieziele für 2030 sollten in den Plänen die nationalen Beiträge dargelegt werden, die erforderlich sind, um die Ziele auf EU-Ebene gemeinsam zu erreichen. Bezüglich der Treibhausgasemissionen in den Nicht-EHS-Sektoren sollten in den Plänen die Strategien und Maßnahmen dargelegt werden, mit denen die Einhaltung der in der Lastenteilungsentscheidung verbindlich festgelegten nationalen Grenzwerte erreicht werden soll.

Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Dimensionen sollten erläutert werden (z. B. der Beitrag der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zur Senkung von Treibhausgasemissionen, der Infrastrukturbedarf, der sich aus einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien ergibt usw.).

Für jedes Ziel sollte der Plan eine Beschreibung der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele umfassen. Dabei sollte auch bewertet werden, auf welche Weise diese Maßnahmen ineinandergreifen, um politische Kohärenz zu erreichen und Überschneidungen bei der Regulierung zu vermeiden.

Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen

- Mittel- bis langfristige Ziele und Normen für die Versorgungssicherheit, unter anderem im Hinblick auf die Diversifizierung der Energiequellen und der Lieferländer, die Infrastruktur, die Speicherung, das Lastmanagement, die Fähigkeit zur Bewältigung von Einschränkungen bzw. Unterbrechungen der Lieferung eines Energieträgers und die Nutzung alternativer heimischer Energiequellen. Die Ziele sollten auch die regionale Zusammenarbeit beinhalten, und die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind auf regionaler Ebene zu koordinieren. Dabei sollten sich die nationalen Pläne auf die spezifischen Pläne für die Versorgungssicherheit stützen (Bewertungspläne, vorbeugende Aktionspläne und Notfallpläne), die im Einklang mit der Verordnung über die sichere Erdgasversorgung erstellt werden;
- politische Strategien im Bereich der Energieversorgungssicherheit im weiteren Sinne, z. B. relevante politische Entscheidungen in den Bereichen Energieeinsparung oder Energiemix;
- allgemeiner politischer Ansatz zur Sicherung der externen Energieversorgung, z. B. durch Infrastrukturen, gegebenenfalls auch die geplante Vorgehensweise bezüglich internationaler Regierungsvereinbarungen mit Drittländern.

Ein vollständig integrierter Energiebinnenmarkt

- Ausbau des Stromverbunds zwischen 2021 und 2030 (Verhältnis zwischen grenzüberschreitender Übertragungskapazität und installierter Erzeugungskapazität) vor dem Hintergrund des vereinbarten Ziels von 15 % für das Jahr 2030 und unter Berücksichtigung länderspezifischer Faktoren in den Mitgliedstaaten (wie Kosten und potenzielle Handelsströme). In diesem Zusammenhang sollten auch die wichtigsten Projekte angegeben werden, mit denen die notwendige Vernetzung bis 2030 erreicht werden soll;
- für Energieinfrastrukturen: Art und Weise der Durchführung (einschließlich Zeitplan) der geplanten nationalen Infrastrukturvorhaben sowie der den Mitgliedstaat betreffenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI). Dabei sollten sich die nationalen Pläne auf die Verordnung zu den Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur stützen;
- Ziele in Bezug auf Wettbewerb, Marktintegration und Marktkopplung; Einführung der Flexibilität im Stromsektor, einschließlich der Entwicklung von Märkten für kurzfristige Geschäfte, der Wettbewerbsfähigkeit der Energiemärkte im Bereich des Lastmanagements und der Einführung intelligenter Technologien und Netze;
- Bewertung der Auswirkungen geplanter Infrastrukturinvestitionen und der Entwicklungen bei der Energieerzeugung auf die Großhandels- und Endpreise für Energie und auf die Integration mit den Märkten anderer Mitgliedstaaten.

Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage

- Geplante nationale Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung des vereinbarten EU-weiten Energieeffizienzziels von mindestens 27 %, unter Berücksichtigung der infolge dieser Strategien und Maßnahmen erwarteten Energieeinsparungen sowie der Umsetzung bestehender EU-Rechtsvorschriften (das Ziel soll vor 2020 überprüft und ab dann auf 30 % angehoben werden);
- Zielpfad für die Energieeinsparungen als Beitrag des Mitgliedstaats zum EU-Ziel; die Einsparungen sind als Gesamtverbrauch an Primär- und Endenergie bis 2030 zu quantifizieren;
- nationale Strategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor; dazu gehören die nationalen Strategien für die Renovierung des Gebäudebestands und die nationalen Programme für Investitionen in Energieeffizienz.

Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen

- Geplante Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in allen wichtigen Emissionssektoren (einschließlich Verkehr und Landwirtschaft), um die verbindlichen nationalen jährlichen Grenzwerte in den Nicht-EHS-Sektoren bis 2030 zu erreichen, die im Rahmen der geänderten Lastenteilungsentscheidung festgelegt werden; Ausblick auf das langfristige Konzept und Ziel einer Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen (2050);
- geplante nationale Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung des vereinbarten verbindlichen EU-weiten Ziels für erneuerbare Energien von mindestens 27 %, unter Berücksichtigung der Umsetzung bestehender EU-Rechtsvorschriften und des Ausblicks bis 2050;
- Zielpfad für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030, insbesondere Pfade für die relevanten Technologien sowie für die Stromnachfrage (installierte Kapazität und erzeugte Energie) als Beitrag des Mitgliedstaats zum gemeinsamen EU-Ziel;
- geplante Maßnahmen zur Erhöhung der Flexibilität des Energiesystems in Bezug auf die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen; Stand der Strommarktkopplung und -integration und diesbezügliche Pläne, regionale Maßnahmen für den Ausgleich und die Reserven sowie Angaben dazu, wie die Angemessenheit des Systems im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern beurteilt wird; geplante nationale Strategien und Maßnahmen zur Förderung anderer Technologien mit geringen CO₂-Emissionen;
- geplante nationale Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen;
- bei Mitgliedstaaten, die die Entwicklung bestimmter Technologien fördern wollen, zudem eine Bewertung der Auswirkungen auf die Energiepreise und die Energieversorgungsunternehmen sowie auf die Marktintegration mit anderen Mitgliedstaaten.

Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

- Auf nationaler Ebene festgelegte Ziele, Strategien und Maßnahmen, die einen angemessenen Beitrag zu dem neuen europäischen FuI-Konzept im Energiebereich zur Beschleunigung der Umstellung des Energiesystems gewährleisten, insbesondere zu den Maßnahmen des integrierten Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan);

- nationale politische Strategien und Förderprogramme für Forschung und Innovation in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und CO₂-arme Technologien (auch im Verkehrssektor) sowie deren Markteinführung, darunter auch Strategien zur Förderung von Forschungs- und Technologieeinrichtungen;
- industriepolitische Strategien für die Wettbewerbsfähigkeit CO₂-armer Technologien und die Wettbewerbsfähigkeit im weiteren Sinne, u. a. Subventionen, Auswirkungen auf Wachstum, Beschäftigung und Qualifikationen, Teilspektoren, Finanzen und Ressourcen;
- gegebenenfalls Ziele im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des Energiesystems und seinem Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt und zum internationalen Handel mit Energietechnologien und -ausrüstungen aus der EU sowie im Zusammenhang mit dem Zugang zu Märkten von Drittländern.

c) Integrierte Prognosen und Indikatoren

Die nationalen Pläne sollten als analytische Grundlage des Plans einen gesonderten Abschnitt über Prognosen enthalten, darunter Referenz- und Strategieszzenarien mit einer Bewertung der relevanten Auswirkungen der vorgeschlagenen Strategien und Maßnahmen. In den alle zwei Jahre vorzulegenden Berichten über den Stand der Durchführung der nationalen Pläne sollten die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erarbeiteten Schlüsselindikatoren sowie aktualisierte Prognosen, Strategien und Maßnahmen zugrunde gelegt werden.

Aufgrund des bereichsübergreifenden Charakters der fünf Dimensionen der Energieunion müssen die politischen Ziele und Instrumente anhand integrierter methodischer Hilfsmittel beurteilt und validiert werden. Daher sollten die nationalen Pläne für das Energiesystem und für die Treibhausgasemissionen¹ Prognosen für den Zeitraum bis 2030 und darüber hinaus enthalten, auch einen Ausblick bis 2050. Bei den Prognosen sollte u. a. Folgendes berücksichtigt werden: der makroökonomische Kontext (z. B. erwartete Bruttoinlandsprodukte und Bevölkerungswachstum), strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft, die sich voraussichtlich auf das Energiesystem und die Treibhausgasemissionen auswirken werden, globale Trends im Energiebereich (z. B. internationale Preisentwicklung bei fossilen Brennstoffen) sowie Kohlenstoffpreise, grenzüberschreitende Verbundleitungen und Technologiekosten. Die Kommission wird zu diesen Fragen technische Empfehlungen veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, wenn sie – beispielsweise aufgrund von Modellanforderungen – von diesen abweichen.

Der nationale Plan sollte mindestens zwei Szenarien anführen: i) ein Referenzszenario auf der Grundlage der derzeitigen Entwicklungstrends und bestehenden Strategien und Maßnahmen auf EU-Ebene und nationaler Ebene und ii) mindestens ein Szenario („Strategieszzenario“), das die Umsetzung der geplanten nationalen Ziele (insbesondere der Ziele für 2030) durch zusätzliche Strategien und Maßnahmen für die fünf Dimensionen der Energieunion widerspiegelt (im Einklang mit dem nationalen Plan). Dadurch kann verdeutlicht werden, wo potenzielle Synergien und Kompromisse zwischen den Strategien und Maßnahmen liegen.

Die Kommission kann die Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung von Daten und Analysen unterstützen. Ein wichtiger Beitrag wird das neue EU-Referenzszenario für die Bereiche Energie, Verkehr und Treibhausgasemissionen sein, das in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet wird und in der ersten Jahreshälfte 2016 veröffentlicht werden

¹ Die Vorgaben der Verordnung über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen in Bezug auf die Übermittlung von Treibhausgasprognosen sind zu erfüllen.

soll. Den Mitgliedstaaten könnten zur Unterstützung ihrer strategischen Planung, zur Ermittlung gemeinsamer Herausforderungen und zur Bewertung der Folgen der politischen Entscheidungen einzelner Mitgliedstaaten für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele der Energieunion auch Strategie- und Sensitivitätsszenarien zur Verfügung gestellt werden. Das EU-Referenzszenario wird auch Grundlage für die Bewertung der kollektiven Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Zielen der Energieunion sein.

Die nationalen Prognosen sollten rechtzeitig vorgelegt werden, damit sie auf EU-Ebene aggregiert und anschließend der Gesamtzustand des Energiesystems und die erzielten Fortschritte bewertet werden können. Daher sollten Annahmen und Trends der wichtigsten Modellierungsergebnisse für das Energiesystem klar und transparent dargestellt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten für die Berichte über den Stand der Durchführung ihrer nationalen Pläne Schlüsselindikatoren verwenden. Auf der Grundlage der im Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 vorgeschlagenen Indikatoren sowie der in den länderspezifischen Datenblättern bereits enthaltenen Indikatoren legt die Kommission in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen² ein Konzept für Schlüsselindikatoren zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Energieunion und eine erste Analyse vor. Darin werden Indikatoren für die fünf Dimensionen der Energieunion vorgeschlagen, beispielsweise für Energiepreise, Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung der Energieeinfuhren, Verringerung der CO₂-Emissionen, Forschung und Innovation sowie Funktionsweise des Energiemarktes.

3. Regionale Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung der nationalen Pläne

Soll die Energieunion funktionieren, müssen sich die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Energiepolitik untereinander abstimmen und zusammenarbeiten. Die nationalen Pläne sollten daher von Anfang an auf regionalen Konsultationen aufbauen.

Die Mitgliedstaaten sollten Bereiche ermitteln, die sich in ihrer Region für eine gemeinsame oder koordinierte Planung eignen, und sollten in einem frühen Stadium der Vorbereitung ihre Region einbeziehen. Die nationalen Pläne in einer Region sollten sich ergänzen und, soweit möglich, gegenseitig verstärken, wobei auf die Stärken der einzelnen Mitgliedstaaten zurückzugreifen ist, um die regionalen Herausforderungen auf die sicherste und kosteneffizienteste Weise zu bewältigen. Besonderes Augenmerk sollte auf der Gewährleistung eines abgestimmten Konzepts bei der Entwicklung neuer Energieressourcen und -infrastrukturen liegen.

Gemeinsame Konzepte und Ziele können die langfristige Berechenbarkeit und Investitionssicherheit erhöhen. Eine Koordinierung der nationalen Strategien dürfte daher auch Negativanreize vermeiden und mögliche nachteilige Auswirkungen der nationalen Strategien für andere Mitgliedstaaten abschwächen helfen. In den Plänen sollte daher bewertet werden, inwiefern die in ihnen angestrebten Ziele und Strategien sich auf andere Länder in der Region auswirken werden und auf welche Weise die bereichs- und teilsektorübergreifende regionale Zusammenarbeit gestärkt werden sollte.

Bestehende Foren für regionale Zusammenarbeit, darunter auch makroregionale Strategien, können zu diesem Zweck genutzt werden. Die Kommission wird sich aktiv an dem Prozess beteiligen und die Einrichtung geeigneter neuer Foren unterstützen. Ein Gleichgewicht zwischen den Regionen ist von entscheidender Bedeutung, so dass eine Zusammenarbeit in mehreren Dimensionen der Energieunion möglich ist.

² SWD(2015) 243.

Die Kommission wird den Mitgliedstaaten 2016 detailliertere Leitlinien für die regionale Zusammenarbeit im Rahmen der Verwirklichung der Ziele der Energieunion zur Verfügung stellen.

4. Berichte über die Durchführung der Pläne und Aktualisierungen

Die Mitgliedstaaten sollten ab 2020 alle zwei Jahre Berichte über den Stand der Durchführung der nationalen Pläne vorlegen. Diese Berichte werden ein wichtiges Instrument für die Mitgliedstaaten sein, die so erkennen können, wie die Verwirklichung der Ziele der Energieunion voranschreitet.

Die Kommission wird in ihrem Jahresbericht zur Lage der Energieunion über die Fortschritte berichten.

Im Zeitraum von 2021 bis 2030 ist eine einmalige Aktualisierung der nationalen Pläne vorgesehen, um im Hinblick auf die Verwirklichung der gemeinsam vereinbarten Ziele der Energieunion, insbesondere der Klima- und Energieziele für 2030, veränderten Gegebenheiten und Änderungen von Rechtsakten Rechnung zu tragen. Bei spezifischen Maßnahmen in den nationalen Plänen können im Bedarfsfall weitere Aktualisierungen vorgesehen werden.

5. Vorgehensweise und Zeitplan

Bei der Ausarbeitung der nationalen Pläne handelt es sich um einen dynamischen Prozess. Obwohl das Ergebnis der bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren für die wichtigsten einschlägigen EU-Rechtsvorschriften Auswirkungen auf die Gestaltung und Umsetzung der nationalen Strategien haben wird, muss mit der Ausarbeitung der nationalen Pläne 2016 begonnen werden, damit die Pläne – unter Berücksichtigung der entsprechenden EU-Rechtsvorschriften – weit vor 2020 fertiggestellt werden können.

Die bestehenden Planungs- und Berichterstattungspflichten in Politikbereichen, für die Ziele für 2020 vereinbart wurden, bleiben bis zum Jahr 2020 unverändert. Die Berichte werden zeitlich mit dem neuen Prozess der nationalen Energie- und Klimapläne abgestimmt. Für die Zeit nach 2020 wird die Kommission 2016 eine Gesetzgebungsinitiative zur Straffung der Planungs- und Berichterstattungsanforderungen vorlegen, damit der Verwaltungsaufwand verringert und Vereinfachung und Kohärenz zwischen den verschiedenen Planungs- und Berichtsströmen sichergestellt werden, ohne die Qualität der gemeldeten Informationen und Daten zu beeinträchtigen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten schon vor 2020 in der Lage sein, einen Teil der Berichterstattung zu konsolidieren und zu straffen, und zwar in den Bereichen, in denen dies ohne Änderung von Rechtsvorschriften und ohne Auswirkungen auf die wesentlichen Verpflichtungen möglich ist. Durch die Konsolidierung der regelmäßigen Berichte mit dem ersten Bericht zur Lage der Energieunion geht die Kommission bereits mit gutem Beispiel voran.

Der Zeitplan für die Aufstellung nationaler Energie- und Klimapläne mit den Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission ist der Tabelle am Ende dieses Abschnitts zu entnehmen.

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, bis zum Herbst 2016 die ersten Ergebnisse ihrer integrierten Prognosen für ein Referenzszenario vorzulegen. Es sollten regionale Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten eingeleitet werden. Ebenfalls 2016 wird die Kommission das EU-Referenzszenario 2016 fertigstellen, ein Muster für die nationalen Aktionspläne vorlegen und Leitlinien für die regionale Zusammenarbeit veröffentlichen. Auch die Legislativvorschläge für die geänderte Lastenteilungsentscheidung, erneuerbare Energien, Energieeffizienz,

Marktorganisation sowie Straffung der Planungs- und Berichterstattungspflichten werden im Laufe des Jahres 2016 vorgelegt.

Die politischen Prozesse im Zusammenhang mit den nationalen Plänen sollten 2017 eingeleitet werden, damit die Pläne auf nationaler Ebene umfassend politisch validiert und die Konsultationen mit der Region sowie den Interessenträgern abgeschlossen werden können. Bis März 2017 sollten integrierte Prognosen mit einem Referenzszenario und einem Strategieszenario an die Kommission übermittelt werden³. Diese Prognosen leisten einen wichtigen Beitrag zu den nationalen Plänen der Mitgliedstaaten. Die Entwürfe der nationalen Pläne sollten der Kommission 2017 vorgelegt werden. Danach erfolgt eine Konsultation mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Energieziele und -vorgaben auf EU-Ebene gemeinsam erreicht werden. Anschließend wird die Kommission Empfehlungen zu den Entwürfen der nationalen Pläne aussprechen und diese im darauf folgenden Bericht zur Lage der Energieunion vorstellen.

2018 sollten der Kommission die endgültigen Pläne vorgelegt werden, in denen die Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten, Empfehlungen der Kommission und die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind. Danach wird die Kommission den Bericht zur Lage der Energieunion veröffentlichen und darin eine erste Gesamtbewertung der nationalen Energie- und Klimapläne aufnehmen.

Was die für 2030 auf EU-Ebene vereinbarten Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz betrifft, wird die Kommission die in den nationalen Plänen der Mitgliedstaaten enthaltenen kollektiven Anstrengungen im Hinblick auf diese Ziele bewerten. Die Strategien und Maßnahmen auf EU-Ebene zur Ergänzung der nationalen Bemühungen um Erreichung der Ziele werden unter anderem Gegenstand der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie sein, die die Kommission 2016 vorlegen wird. Über die genaue Umsetzung einiger dieser Maßnahmen wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der in den jeweiligen nationalen Plänen dargelegten kollektiven Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Berichte über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Energieunion entschieden.

In Laufe des Prozesses wird die Kommission regelmäßige Sitzungen einberufen und in einen Dialog mit den Mitgliedstaaten treten, um technische Hilfestellung zu leisten, die Ausarbeitung der Pläne zu beobachten und das weitere Vorgehen zu erörtern.

Im Rahmen des Lenkungsprozesses wird die angemessene Beteiligung aller relevanten EU-Organe, insbesondere des Rates und des Europäischen Parlaments, sichergestellt.

³ Aus Gründen der Vereinfachung wird das Datum so festgelegt, dass die Prognosen zur Erfüllung der Berichtspflichten in Bezug auf Treibhausgasprognosen im Rahmen der Verordnung über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen verwendet werden können.

Tabelle: Zeitplan für die Ausarbeitung nationaler Klima- und Energiepläne

	Mitgliedstaaten	Europäische Kommission
2016	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Entwicklung einer Gesamtstrategie, der Festlegung der wichtigsten Ziele und der Erstellung eines Überblicks über die Maßnahmen für die nationalen Klima- und Energiepläne • Entwicklung integrierter methodischer Hilfsmittel zur Erstellung eines Referenzszenarios und eines Strategieszenarios als analytische Grundlage der nationalen Pläne, Vorstellung erster Ergebnisse für das Referenzszenario • Beginn der nationalen Konsultationen der Interessenträger zu den nationalen Plänen • Aufnahme der regionalen Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten über die Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne 	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellung des EU-Referenzszenarios 2016 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten • Bereitstellung eines Musters für die nationalen Pläne, das die wichtigsten Variablen und Parameter für nationale integrierte Prognosen enthält • Bereitstellung von Leitlinien für die regionale Zusammenarbeit • Vorlage von Legislativvorschlägen für die geänderte Lastenteilungsentscheidung, erneuerbare Energien, Energieeffizienz (auch im Gebäudesektor), Marktorganisation sowie Straffung der Planungs- und Berichterstattungsanforderungen • Abhaltung technischer Sitzungen mit den Mitgliedstaaten, z. B. zu methodischen Hilfsmitteln und Schlüsselindikatoren • Veröffentlichung des 2. Berichts zur Lage der Energieunion
2017	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der Konsultationen der Interessenträger und der regionalen Konsultationen zu den nationalen Plänen • Einleitung der politischen Prozesse in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den nationalen Plänen • Übermittlung integrierter Prognosen mit einem Referenzszenario und einem Strategieszenario an die Kommission • Vorlage der Entwürfe der auf der Grundlage der Leitlinien und des Musters der Kommission erstellten nationalen Pläne bei der Kommission 	<ul style="list-style-type: none"> • technische Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der nationalen Pläne • Erleichterung und Unterstützung regionaler Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten über die nationalen Pläne, einschließlich der Schaffung geeigneter Foren • Durchführung der Konsultation von Mitgliedstaaten zu den nationalen Plänen und Abgabe von Empfehlungen zu den Entwürfen der Pläne • Veröffentlichung des 3. Berichts zur Lage der Energieunion
2018	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellung der nationalen Pläne unter Berücksichtigung der Peer Reviews der Mitgliedstaaten und der Empfehlungen der Kommission • Vorlage der endgültigen nationalen Energie- und Klimapläne 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Fertigstellung der nationalen Pläne • Veröffentlichung des 4. Berichts zur Lage der Energieunion mit einer ersten Gesamtbewertung der nationalen Energie- und Klimapläne und Vorlage des Berichts an den Rat und das Parlament

